

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	MONTAG, DEN 5. APRIL	2004
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 2004	Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 17 – Flurstück 3183 – .....	189
26. 3. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Neuengamme 8 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/West) – .....	191
26. 3. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Neuengamme 9 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/Ost) – .....	192

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Veränderungssperre Curslack 17 – Flurstück 3183 –

Vom 2. März 2004

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplanentwurfs Curslack 17 (Curslack Deich 145, Flurstück 3183 der Gemarkung Curslack – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige- pflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 2. März 2004.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Anlage zur Verordnung über  
die Veränderungssperre  
Curslack 17- Flurstück 3183 -

M 1:1000



**Verordnung**  
**über die Verlängerung der**  
**Veränderungssperre Neuengamme 8**  
**- Neuengammer Hausdeich (Mitte/West) -**

Vom 26. März 2004

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 8 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/West) – vom 5. April 2002 (HmbGVBl. S. 39) festgesetzte Veränderungssperre für eine Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Neuengamme 8 (Dove-Elbe – Ostgrenze des Flurstücks 3831 der Gemarkung Neuengamme – Neuengammer Hausdeich – Westgrenze des Flurstücks 3739 der Gemarkung Neuengamme – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird bis zum 10. April 2005 verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. März 2004.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der**  
**Veränderungssperre Neuengamme 9**  
**- Neuengammer Hausdeich (Mitte/Ost) -**

Vom 26. März 2004

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Neuengamme 9 – Neuengammer Hausdeich (Mitte/Ost) – vom 5. April 2002 (HmbGVBl. S. 40) festgesetzte Veränderungssperre für eine Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Neuengamme 8 (Dove-Elbe – Südgrenze des Flurstücks 3967 der Gemarkung Neuengamme – Neuengammer Hausdeich – Nordgrenzen der Flurstücke 4452 und 3920 der Gemarkung Neuengamme – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird bis zum 10. April 2005 verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. März 2004.

**Das Bezirksamt Bergedorf**